

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

5. März 1872.

[44]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnet mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

An Stelle der durch die Verordnung vom 18. September 1869 zur Ausführung des neuen Bundes-Gewerbegesetzes (Regierungs-Blatt S. 318 zu §. 80) vorerst beibehaltenen Taxordnung der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 hat mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 80 alin. 2 des Bundes-Gewerbegesetzes als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung die durch den gegenwärtigen Gesetz-Nachtrag in nachstehender Weise modifizierte Taxordnung der gedachten Medizinal-Ordnung hinfort in Kraft zu treten.

I.

Tage für praktische Aerzte.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für die erste mündliche Verathung eines Kranken u. s. w. in der Wohnung des Arztes | 1/4 — 5/6 Thlr. |
| 2) Für jede folgende Rathsertheilung des Arztes in dessen Wohnung | 1/6 — 2/6 „ |
| 3) Für den ersten Besuch eines Kranken innerhalb der Städte und Vorstädte | 1/2 — 1 1/3 „ |
| 4) Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit | 1/4 — 2/3 „ |
- Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei Nichts angelegt werden.



- 5) Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich eine Berathung sind nicht nur die in ihrer Folge d. h. ohne neue Untersuchung des Zustandes ertheilten Verordnungen, namentlich Rezepte mit begriffen, sondern auch alle sonstigen gleichzeitig dabei vorgekommenen Einrichtungen, für welche sich Gebühren nicht besonders bestimmt finden, und welche nicht in die Kategorie selbstständiger Operationen gehören.
- 6) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile bis zu einer Meile ausschließlich von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist
- 7) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung
- 8) Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzte auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

$\frac{3}{4}$ —2 Thlr.
 $\frac{1}{2}$ —1 „

Bei Anrechnung der Fuhrlohn- oder sonstigen Transport-Kosten sind die wirklich gethachten Auslagen nachzuweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt sich eigenen Gespannes bedient hat, nicht geführt werden kann, wird demselben für jede Meile der Hin- und ebenso der Zurückreise, wenn letztere nicht an dem nämlichen Tage erfolgt, ingleichen für geringere Entfernungen eine Transport-Vergütung gewährt im Betrage von

1 Thlr.

Eine einzelne überschießende Viertelmeile wird gar nicht, wenn aber weitere Bruchmeilen hinzukommen, mit diesen verhältnißmäßig angerechnet.

- 9) Die Sätze unter 1, 2, 3, 4, 6 und 7 erhöhen sich um die Hälfte, wenn besondere Gefahr oder Eilehaftigkeit für den Arzt obwaltete.
- 10) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. Besuch nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dieses gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
- Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie den vollen Ansatz fordern.

- | | | |
|---|----------|-------|
| 11) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt, wenn er der erste Besuch des Kranken ist. | 1 1/2—3 | Thlr. |
| 12) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört | 3/4—2 | " |
| 13) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste ist | 2 1/4—4 | " |
| 14) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört | 1 1/4—3 | " |
| 15) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der auf Verlangen zwischen 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr abgestattet wird. | | |
| 16) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefördert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche, einschließlich des auf Verlangen erforderlichen stundenlangen Bleibens nie über drei Thaler zugewilligt werden. | | |
| 17) Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben | 1 — 3 | " |
| 18) Für jede der folgenden Konsultationen | 2/3—1 | " |
| 19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation | 1 — 3 | " |
| 20) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft | 2 1/2—4 | " |
| 21) Für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheinotdter Personen | 2 — 4 | " |
| 22) Für die jedesmalige Anwendung der Elektrizität in der Behandlung des Arztes | 1/2 | " |
| 23) Für dasselbe Geschäft in der Behandlung des Kranken | 1 | " |
| 24) Für schriftliche Ausfertigungen von jeder Seite der Reinschrift und je nach dem innern Werthe | 1/4— 1/2 | " |
| | | 1/3 " |
| 25) Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte | | |
| a) äußere Befichtigung der Leiche einschließlich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung | 3/4—1 | " |
| b) Leitung und Mitverrichtung der Sektion | 2 — 6 | " |
| 26) Bei einer Reise über Land, wenn die Entfernung mindestens eine Meile beträgt, erhält der Arzt bei | | |

freier Fuhre (§. 8 alin. 2) und außer den zuständigen Berrichtungs-Gebühren täglich an Diäten und Verschäumniß-Gebühren je nach der Dauer des Geschäfts

- a) innerhalb 6 Stunden 1 $\frac{1}{2}$ —3 Thlr.
 b) innerhalb 6 bis 12 oder mehr Stunden 3 —4 $\frac{1}{2}$ „
 c) Außerdem noch für ein nothwendiges Nachtquartier, vorbehältlich des Erfasses eines unvermeidlich gewesenen Mehraufwandes $\frac{2}{3}$ „

Anmerkung: Bei Berechnung der Diäten und Verschäumniß-Gebühren wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

II.

Die vorstehenden Taxbestimmungen gelten für Aerzte auch in chirurgischen und geburtsärztlichen Fällen, Zahnärzte und Oberwundärzte haben zwei Drittheile, Thierärzte die Hälfte, Wundärzte und Hebammen ein Drittheil der vorstehend für Aerzte angeetzten Gebühren zu beanspruchen.

III.

Von der Taxordnung im dritten Kapitel der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 sind aufgehoben: Absatz 2 des §. 56 von den Worten an „Bei dürftigen zahlungspflichtigen“ u. s. w. bis Ende des Paragraphen, ferner die §§. 57, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85, 88, 89 Absatz 1 bis zu den Worten „Gebühren zu fordern“, ferner §. 90, §. 91 Absatz 1 bis zu den Worten „mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.“, endlich die §§. 92 und 93.

Im Uebrigen bewendet es auch fernerhin bei den Bestimmungen der nurgedachten Taxordnung, soweit dieselbe nicht durch den vorstehenden Nachtrag zu derselben als aufgehoben zu erachten sind.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetz-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Februar 1872.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. von Groß.

Gesetz-Nachtrag
 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.